

## A1 Satzungsänderung

Antragsteller\*in: Valentin Bruch  
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge  
Status: Modifiziert

### Antragstext

1 Vorschlag für die geänderte Satzung:

2 §1 Name, Sitz und Eingliederung

3 1. Die Organisation heißt Grüne Jugend StädteRegion Aachen. Die Abkürzung  
4 lautet GJAC.

5 2. Der Sitz der GJAC ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes Aachen von  
6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

7 3. Die GJAC ist die anerkannte Jugendorganisation und damit eine  
8 Teilorganisation der Mutterpartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband  
9 Aachen. Trotzdem agiert die GJAC verwaltungsrechtlich unabhängig von  
10 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Aachen.

11 4. Die GJAC ist eine anerkannte Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND NRW (GJ NRW)  
12 und dort Teil des Bezirksverbands Mittelrhein.

13 §2 Grundsätze

14 1. Die GJAC bekennt sich zu den Grundsätzen der Ökologie, der Menschenrechte,  
15 des Antifaschismus, des Tierschutzes, der sozialen Gerechtigkeit, der  
16 Basisdemokratie und der zivilen Konfliktlösung. Soziale Gerechtigkeit  
17 bedeutet insbesondere fairen und gleichberechtigten Zugang zu fundierter  
18 Bildung und Ausbildung. Die GJAC tritt für die gleichberechtigte Teilhabe  
19 aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, für  
20 Toleranz und Solidarität zwischen Menschen mit unterschiedlichen  
21 Religionen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Handicaps, sowie  
22 sexueller Orientierungen ein.

23 2. Die GJAC ist offen für eine konstruktive Kooperation und Zusammenarbeit  
24 mit anderen Organisationen, Gruppen und Bewegungen.

25 3. Die GJAC bekennt sich zum Gleichberechtigungsstatut der GJ NRW.

26 §3 Aufgaben

27 Die GJAC stellt sich folgende Aufgaben:

- 28 1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und  
29 Informationsarbeit.
- 30 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen  
31 außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 32 3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen  
33 Jugendorganisationen
- 34 4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJAC innerhalb der Jugend, der  
35 Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den  
36 geltenden Beschlüssen.
- 37 5. Zu allen Themen, zu denen die GJAC keine eigenen Beschlüsse verabschiedet  
38 hat, gilt automatisch die Beschlusslage der GJ NRW.

#### 39 §4 Mitgliedschaft

- 40 1. Mitglied der GJAC kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14.  
41 Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden, die sich zu  
42 den Zielen und Grundsätzen der GJAC bekennt.
- 43 2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen  
44 Organisation außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
45 zählen, ist ausgeschlossen.
- 46 3. Der Beitritt erfolgt durch einseitige Beitrittserklärung gegenüber einem  
47 Vorstandsmitglied.
- 48 4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und  
49 Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der GJAC zu  
50 bekleiden. Ausnahmen können sich dadurch ergeben, dass die Ausübung  
51 mancher Ämter Volljährigkeit voraussetzt.
- 52 5. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch  
53 Ausschluss oder Tod oder Austritt.
- 54 6. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- 55 7. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- 56 8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung  
57 mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei grober  
58 Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

#### 59 §5 Gliederung und Aufbau

- 60 1. Die Grüne Jugend StädteRegion Aachen setzt sich aus den Einzelmitgliedern  
61 und Ortsgruppen der Grünen Jugend in der StädteRegion Aachen zusammen.
- 62 2. Organe der GJAC sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

## 63 §6 Mitgliederversammlung (MV)

- 64 1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der GJAC. Sie setzt sich  
65 aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens zweimal  
66 im Kalenderjahr statt. Sie wird per E-Mail unter Angabe der des  
67 Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen  
68 einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, aber 3  
69 Mitglieder können ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn  
70 der Vorstand nicht innerhalb von 5 Tagen widerspricht. 5 Mitglieder können  
71 eine Mitgliederversammlung einberufen, auch wenn der Vorstand  
72 widerspricht. Es kann maximal eine Mitgliederversammlung pro Tag  
73 stattfinden.
- 74 2. Die MV
- 75 1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische  
76 Arbeit der GJAC,
  - 77 2. nimmt Berichte entgegen,
  - 78 3. beschließt über eingebrachte Anträge,
  - 79 4. wählt den Vorstand und entlastet ihn,
  - 80 5. wählt andere Ämter,
  - 81 6. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen mit einer  
82 Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
  - 83 7. berät und beschließt den Haushalt und
  - 84 8. nimmt den Kassenbericht entgegen.
- 85 3. Anträge können jederzeit in Textform eingereicht werden, satzungsändernde  
86 Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim  
87 Vorstand eingereicht werden. Änderungsanträge sind bis zur Behandlung der  
88 Textstelle des Antrags möglich.
- 89 4. Beschlüsse der MV sind in Textform niederzulegen.
- 90 5. Alle Entscheidungen der MV können durch zwei Drittel der Mitglieder, die  
91 zugleich Mitglieder der GJ NRW sind, mit einem Veto verhindert werden.
- 92 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das  
93 Protokoll einer Mitgliederversammlung muss auf der darauf folgenden  
94 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

## 95 §7 Vorstand

- 96 1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen  
97 der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er repräsentiert die GJAC nach  
98 außen.
- 99 2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der  
100 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und  
101 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.
- 102 3. Die beiden Sprecher\*innen vertreten die GJAC nach außen und vor der Partei  
103 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 104 4. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.
- 105 5. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus zwei Sprecher\*innen, eine\*r  
106 Schatzmeister\*in und einer\*m politischen Geschäftsführer\*in (PolGf)  
107 zusammen.
- 108 6. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand  
109 bis zu 4 Beisitzer\*innen wählen.
- 110 7. Betreffend inhaltlicher Belange sind alle Vorstandsmitglieder  
111 gleichberechtigt. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner  
112 Mitglieder.
- 113 8. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und  
114 organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten  
115 Finanzbericht vorlegen.
- 116 9. Die\*der amtierende Schatzmeister\*in ist allein verantwortlich für die  
117 Finanzen und Bücher der GJAC und vertritt sie rechtlich verbindlich  
118 gegenüber Bankinstituten und der Stadt Aachen. Darüber hinaus genießt  
119 er\*sie sowie die\*der PolGf im Rahmen der Satzung Vollmacht über alle der  
120 GJAC gehörenden Bankkonten. Die\*der Schatzmeister\*in muss daher volljährig  
121 sein.
- 122 10. Wenn die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds 3 aufeinander folgende Jahre  
123 überschreitet, muss diese Person einmal für die ganze GJAC vegan kochen.
- 124 11. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.  
125 Erhält kein\*e Kandidat\*in eine absolute Mehrheit, ist die Wahl bis zu zwei  
126 mal zu wiederholen. Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand ist der  
127 dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den zwei Kandidat\*innen mit den

128 meisten Stimmen im zweiten Wahlgang durchzuführen. In der Stichwahl ist  
129 gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

130 12. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der  
131 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und  
132 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.

133 13. Für zurückgetretene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wählt die  
134 nächste MV eine\*n Nachfolger\*in. Für zurückgetretene Beisitzer können auf  
135 der nächsten MV ebenfalls Nachfolger\*innen gewählt werden.

136 14. Im Fall eines Rücktritts der\*des Schatzmeister\*in übernimmt der\*die PolGf  
137 oder, sofern diese\*r nicht volljährig ist, wenn möglich ein volljähriges  
138 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, oder andernfalls ein anderes  
139 volljähriges Vorstandsmitglied, kommissarisch bis zur nächsten MV  
140 deren\*dessen Aufgaben. Eine MV muss dann innerhalb von acht Wochen  
141 einberufen werden.

142 15. Wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands  
143 zurücktreten oder nach einem Rücktritt keines der verbleibenden  
144 Vorstandsmitglied volljährig ist, muss innerhalb von zwei Wochen eine MV  
145 einberufen werden.

#### 146 §8 Finanzen

147 1. Die MV wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer\*innen.

148 2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr in Textform  
149 einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten  
150 Jahresabschlussbericht in Textform für das Vorjahr vor. Beide müssen zu  
151 Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

152 3. Das Amt der Rechnungsprüfer\*innen darf nicht durch Vorstandspersonen  
153 bekleidet werden. Die Rechnungsprüfer\*innen führen mindestens einmal im  
154 Geschäftsjahr eine Rechnungsprüfung durch; hierfür müssen beide  
155 Rechnungsprüfer\*innen anwesend sein. Darüber hinaus haben die  
156 Rechnungsprüfer\*innen auch das Recht, jederzeit unangekündigt  
157 Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

158 4. Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der MV in Textform und stellen den  
159 Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

#### 160 §9 Delegierte

161 Die GJAC entsendet in der Regel folgende von der MV gewählte Delegierte:

162 1. ein kooptiertes Mitglied des Ortsverband-Vorstands (OV) der Mutterpartei;

163 2. ein kooptiertes Mitglied des Kreisverband-Vorstands (KV) der Mutterpartei;

164 3. zwei Vertreter\*innen im Ring politischer Jugend (RPJ) Stadt Aachen;

165 4. zwei Vertreter\*innen im RPJ Kreis Aachen.

## 166 §10 Allgemeine Bestimmungen

- 167 1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines  
168 Mitgliedes müssen diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen zum  
169 geschäftsführenden Vorstand und Wahlen mit mehreren Kandidaten sind immer  
170 geheim durchzuführen.
- 171 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 172 3. Die Sitzungen aller Organe der GJAC sind öffentlich, sofern nicht die  
173 Mehrheit der Anwesenden oder eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder  
174 die Nichtöffentlichkeit, d.h. den Ausschluss aller Nichtmitgliedern für  
175 die weitere Sitzungsdauer, beschließt. Bei Vorstandssitzungen kann der  
176 Vorstand einstimmig die Nichtöffentlichkeit beschließen.

## 177 §11 Auflösung

- 178 1. Die Auflösung der Grünen Jugend StädteRegion Aachen kann nur durch eine  
179 eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden  
180 Mitglieder beschlossen werden.
- 181 2. Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an die  
182 GRÜNE JUGEND NRW.

## 183 Schlussbestimmung

184 Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

185 Beschlossen durch die MV vom 25.10.2019.

## Begründung

Diese Version ist nicht endgültig, sondern als Grundlage für Änderungsanträge gemeint! Bitte stellt Änderungsanträge bis Freitag, 11.10.2019.

Neu hinzugefügter und geänderter Text ist markiert. Leider kann ich gelöschten Text nicht passend darstellen, daher sind entsprechende Stellen auch nicht markiert.

Zum besseren Überblick wird die Satzungsänderung in einer Übersicht auf anderem Weg zugänglich gemacht (Email, Whatsapp ... hoffentlich).